

Brandl/Klausberger

# Recht für Imker



**MANZ**   
Ratgeber

MANZ RATGEBER

**Recht für Imker**



# Recht für Imker

von

**RA Dr. Ernst Brandl, LL.M., M.B.A.**

**Priv.-Doz. Dr. Philipp Klausberger**

**MANZ** 

**Zitiervorschlag:** *Brandl/Klausberger*, Recht für Imker (2019)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Ratgeber erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-14527-9

ISBN E-Book: 978-3-214-14528-6

© 2019 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: [verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)

[www.manz.at](http://www.manz.at)

Illustrationen Cover & Kern: © Nicolas Aznarez

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Unseren Mentoren Nikolaus Benke und Alois Ohrfandl gewidmet



## Geleitwort

Es scheint, als wäre früher alles leichter gewesen für die Imker im Land: Es gab keine Varroa-Milbe, die man auch aus Rücksicht auf alle anderen Imker im Flugradius seiner Bienen mühsam bekämpfen musste. Es gab keine Pestizide, die zur Steigerung der Produktivität ohne Rücksicht auf Schäden in der Tierwelt eingesetzt wurden. Und die meisten Imker lebten als Bauern am Land, ohne Nachbarn mit Schwimmteichen und Swimmingpools, die sich über Wasser holende Bienen beschwerten. Imker und Imkerinnen stellten ihre Völker etwas außerhalb ihres Hofes an den Waldrand und jeder war zufrieden.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich einiges verändert. Imker und ihre Bienen kommen immer öfter in Konflikt mit anderen Menschen und deren Aktivitäten. Bauern, die ihre Pflanzen schützen und damit ihre Existenz sichern wollen, dabei aber auch die Bienen totspritzen und die Existenz der Imker gefährden; Erholungssuchende in ihren Wochenendhäuschen, die allergisch auf Bienengift reagieren oder sich durch die Aktivität der Bienen eingeschränkt fühlen; andere Imker, die sich unzureichend um Varroa-Behandlung kümmern oder unerwünschte „Rassen“ züchten. Hinzu kommt die grundsätzlich erfreuliche Entwicklung, dass die breite Bevölkerung die enorme Bedeutung der Honigbiene und aller wildlebenden Insekten erkannt hat und viele Städter das Imkern als eine sinnstiftende Tätigkeit im urbanen Raum für sich entdeckt haben.

Diese – nicht abschließend aufgezählten – Veränderungen führen dazu, dass Menschen mit gegenläufigen Interessen aneinandergeraten. Kein Wunder, dass der Ruf nach der Richterin und der Polizei immer häufiger laut wird. Die Behörden müssen sich daher vermehrt mit Fragen der Bienenhaltung und Imker sich mit Fragen des ihre Tätigkeit regelnden Rechts auseinandersetzen.

*Ernst Brandl* und *Philipp Klausberger* haben es im vorliegenden Buch geschafft, den Rechtsrahmen so aufzubereiten, dass sich interessierte Imkerinnen und Imker rasch einen Überblick verschaffen können.

Dabei helfen *Ernst Brandls* langjährige Erfahrung als Imker und Rechtsanwalt (unter anderem des Österreichischen Erwerbsimkerbundes) sowie *Philipp Klausbergers* Tätigkeit als Universitätslehrer und Autor wissenschaftlicher Publikationen.

Ich freue mich für die Imkerschaft Österreichs, dass es mit dem vorliegenden Buch nun einen leicht verständlichen und umfassenden Be-  
helf gibt, um sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut zu machen. Dem aufmerksamen Leser wird er helfen, Streit zu vermeiden. Letztlich sollte das Imkern nämlich das bleiben, was es Jahr-  
hunderte war: Arbeit mit und Freude an den wunderbaren Bienen im Einklang mit der Natur – und den Nachbarn.

Dipl.-Ing. Dr. *Stefan Mandl*  
Präsident des Österreichischen Erwerbsimkerbundes

## Vorwort

„Staat und Recht sind fad und schlecht“ – so können wir die Reaktion vieler Imkerinnen und Imker Österreichs zusammenfassen, wenn man sich als Jurist zu erkennen gibt. Rechtsvorschriften werden im Zusammenhang mit den – auf den ersten Blick – unscheinbaren Tieren, die keine Zäune und Grundgrenzen anerkennen, als Widerspruch in sich angesehen. Dazu kommt noch, dass das Selbstverständnis vieler Landwirte und Imker eng mit der Idee verbunden ist, man könne mit seinem Grund und Boden machen, was man wolle.

Für das friedliche Zusammenleben wenig hilfreich ist außerdem, dass landwirtschaftliche Arbeit und bürgerlich geprägte Lebensformen einander immer näher rücken, ja sogar verschmelzen. Gerade jene Menschen, die aus der Stadt aufs Land ziehen, sind oft besonders intolerant gegenüber den negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit, wie Lärm, Gerüchen oder tierischen Aktivitäten. Dies führt naturgemäß zu Konflikten. Um diese zu lösen, nehmen die Streitparteien immer öfter juristische Hilfe in Anspruch.

In unserem Buch haben wir nach einer einfachen Einführung in die wichtigsten Prinzipien der Juristerei für den Imker typische Themenbereiche skizziert, juristisch bewertet und Lösungen präsentiert. Ziel war es, unsere Leser und Leserinnen durch die Erklärung der rechtlichen Rahmenbedingungen in die Lage zu versetzen, Streit möglichst zu vermeiden.

Allen Interessierten wird klar sein, dass wir in einem Ratgeber nicht alle möglichen rechtlichen Probleme, die beim Imkern entstehen können, im Detail beschreiben und abarbeiten konnten und uns manches Problem vielleicht gar nicht bewusst war. Wir freuen uns daher über jede Person, die uns mit einschlägigen Fragen und Anregungen anspricht, das Werk durch weitere Auflagen zu verbessern.

Die Kontaktadresse lautet [rechtfuerimker@btp.at](mailto:rechtfuerimker@btp.at).

Wir wünschen uns und Ihnen, dass Sie durch die Lektüre des vorliegenden Werks den Streit mit Ihrem Nachbarn oder Konkurrenten

vermeiden können und sich stattdessen auf das Imkern bzw. die Pflege und Erhaltung der natürlichen Ressourcen konzentrieren können.

Wien/Krumau am Kamp, im September 2019

*Ernst Brandl  
Philipp Klausberger*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Geleitwort</b> .....	7
<b>Vorwort</b> .....	9

## Einleitung

I. Die Biene und das Recht im Wandel der Zeit .....	15
II. Öffentliches Recht und Privatrecht .....	16
III. Bundesrecht, Landesrecht, Unionsrecht .....	17
IV. Einige juristische Grundbegriffe .....	18
A. Gesetze und Verordnungen .....	19
B. Behörde, Gericht, Organ .....	20
C. Bescheid .....	22
D. Klage, Urteil, Beschluss, Erkenntnis .....	23
E. Berufung, Rekurs, Beschwerde, Revision .....	25
F. Exekution .....	26
G. Verträge und Rechtsgeschäfte .....	27
H. Gewährleistung und Garantie .....	28
I. Verbraucher und Unternehmer .....	30
J. Schadenersatz .....	31
K. Dingliche Rechte .....	33
L. Bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen .....	33
M. Besitz und Eigentum .....	34
N. Dienstbarkeiten (Servituten) .....	35
O. Grundbuch .....	36
P. Strafrecht .....	37
V. Begriffsbestimmungen .....	40

## Rechtliche Rahmenbedingungen für das Halten von Bienen

I. Wer darf Bienen halten? .....	43
II. Grundbenützung .....	43
III. Raumordnung .....	45
IV. Bauordnung .....	48
A. Begriff .....	48
B. Baubewilligung .....	49
C. Regelungen in den einzelnen Bundesländern .....	50
V. Naturschutz .....	53

VI. Forstrecht .....	54
VII. Aufstellen und Kennzeichnen von Heimbienenständen . .	55
A. Mindestabstände .....	55
B. Größe der Bienenstände .....	62
C. Schutzgebiete .....	62
VIII. Meldepflichten .....	64
A. Veterinärrecht .....	64
B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht .....	67
C. Sonstige Meldepflichten .....	67
D. Kennzeichnung .....	67
IX. Nachbarrecht .....	68
X. Erwerb von Bienen und Königinnen .....	71
A. Zugelassene Rassen .....	71
B. Erwerb von Bienen im Ausland .....	71
C. Kaufvertrag und Erfüllung .....	73
XI. Transport .....	75
XII. Wandern mit Bienen .....	76
A. Begriff .....	76
B. Voraussetzungen .....	77
C. Wanderkarten .....	78
D. Anzeige der Zuwanderung .....	80
E. Aufstellen von Wanderbienenständen .....	81
F. Kennzeichnungs- und Meldepflichten .....	84
XIII. Aufsichtspflichten .....	85
XIV. Raubbienen .....	85
XV. Tierschutz .....	87
XVI. Bienengesundheit .....	88
<b>Rechtspositionen an Bienen</b>	
I. Besitz und Eigentum an Bienenschwärmen .....	93
II. Abwehr von Beeinträchtigungen .....	96
III. Schadenersatz .....	98
A. Deliktshaftung .....	98
B. Exkurs: Beweissicherung .....	100
C. Vertragshaftung .....	104
IV. Besitzstörung .....	105

**Haftung des Imkers**

I. Verwaltungsstrafrecht ..... 109  
 II. Nachbarrecht ..... 110  
 III. Schadenersatzrecht ..... 110  
     A. Tierhalterhaftung ..... 110  
     B. Sonstige Schutzgesetze ..... 114  
 IV. Versicherung ..... 115

**Absatz von Bienenprodukten**

I. Gewerberecht ..... 119  
 II. Lebensmittelrecht ..... 120  
     A. Bezeichnung ..... 120  
     B. Nahrungsergänzungsmittel ..... 123  
     C. Verpackung ..... 124  
     D. Hygiene ..... 126  
 III. Touristische Nutzung ..... 127  
 IV. Werbung ..... 129  
 V. Bio-Imkerei ..... 134

**Verbände und Vereine**

I. Gründung von Vereinen ..... 137  
 II. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ..... 138  
 III. Leitungsorgan (Vorstand) ..... 139  
 IV. Auflösung ..... 140

**Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

I. Einkommensteuer ..... 143  
 II. Umsatzsteuer ..... 144  
 III. Registrierkasse ..... 145  
 IV. Sozialversicherung ..... 145

**Nützliche Links** ..... 147

**Literaturtipps** ..... 149

**Abkürzungsverzeichnis** ..... 151

**Stichwortverzeichnis** ..... 153

**Die Autoren** ..... 159



# Einleitung

## I. Die Biene und das Recht im Wandel der Zeit

Schon seit alters her hält der Mensch Bienen, um ihre Produkte zu gewinnen und zu verwerten. Man kann also sagen, dass die Biene und die Menschheit schon lange kulturell verbunden sind. Wie die Bienenhaltung ist auch das Recht ein **altes Kulturphänomen**, und so wundert es nicht, wenn bereits im Altertum Juristen Rechtsprobleme der Bienenhaltung diskutiert haben. So erfährt man vom römischen Juristen *Gaius*, Bienen seien **von ihrer Natur her Wildtiere**: Lässt sich ein wilder Bienenschwarm in einem Baum nieder, so gehören diese Bienen nicht automatisch auch dem Eigentümer des Baumes. Eigentümer wird vielmehr, wer die Bienen einfängt. Entkommt ein eingefangener Bienenschwarm wieder in die natürliche Freiheit, geht das Eigentum verloren.

Einen ähnlichen Zugang hat das alte Deutsche Recht. Nach dem mittelalterlichen Rechtsspruchwort **„Die Biene ist ein wilder Wurm“**, das etwa im sächsischen (Magdeburger) Weichbildrecht überliefert ist, zählen Bienen nicht zur Gruppe der Haustiere, sondern zur Gruppe der Wildtiere. Dementsprechend konnte man herrenlose Bienenschwärme in Besitz nehmen und sich dadurch aneignen. Entkommen die Bienen, so gewähren einzelne Rechtsquellen dem Eigentümer das Recht, die Bienen eine gewisse Zeit zu verfolgen.

Während sich die historischen Rechte primär mit Fragen der Eigentumszuordnung und der Haftung auseinandergesetzt haben, ist die Bienenhaltung heute wesentlich stärker rechtlichen Regelungen unterworfen. So nehmen öffentlich-rechtliche Regelungen verstärkt das „Wie“ der Bienenhaltung in den Blick. Dazu kommt, dass die Bienenhaltung eine Reihe von Rechtsmaterien berührt und sich so zu einer echten **„Querschnittsmaterie“** entwickelt, also eine Tätigkeit, die in vielen unterschiedlichen Gesetzen geregelt ist. Um Imkerinnen und Imkern den Weg durch das immer unübersichtlicher werdende Di-

ckicht von Regelungen zu bahnen, ist dieses Büchlein entstanden. Wir haben uns bemüht, die juristische Fachsprache allgemein verständlich zu machen, ohne freilich die notwendige Präzision außer Acht zu lassen. Sollte uns das im Großen und Ganzen gelungen sein, freut es uns. Für konstruktive Kritik sind wir jederzeit dankbar.

## II. Öffentliches Recht und Privatrecht

Im vorigen Kapitel haben wir bemerkt, dass in letzter Zeit öffentlich-rechtliche Regelungen verstärkt das „Wie“ der Bienenhaltung in den Blick nehmen. Aber was versteht man überhaupt unter „öffentlichem Recht“?

Schon seit der Antike teilt man den Rechtsstoff grob in öffentliches Recht und Privatrecht ein. Das Privatrecht regelt im Wesentlichen die **Rechtsbeziehungen Privater untereinander**. Diese stehen einander grundsätzlich gleichgeordnet, auf Augenhöhe gegenüber. Anders ist die Lage im öffentlichen Recht: Hier tritt der **Staat gegenüber dem Einzelnen als Träger von Hoheitsgewalt** auf. Mit seiner Hoheitsgewalt kann der Staat öffentliche Interessen gegenüber einzelnen Privaten durchsetzen. Auch gehören zum öffentlichen Recht die Vorschriften des staatlichen Organisationsrechts. Diese legen die Staatsorgane fest, bestimmen deren Zuständigkeiten und regeln das Verfahren der Rechtssetzung. Öffentliches Recht wird von Verwaltungsbehörden vollzogen, während privatrechtliche Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.

Im Zusammenhang mit der Bienenhaltung sind **sowohl öffentlich-rechtliche als aus privatrechtliche Vorgaben** zu beachten.

### Beispiele

- Schreibt etwa ein Bienenzuchtgesetz vor, dass bei der Aufstellung von Bienenständen, gerechnet von der Flugöffnung der Bienenstöcke bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Grundgrenzen, ein Mindestabstand von zehn Meter einzuhalten ist, so zählt dies zum öffentlichen Recht.
- Hält sich ein Imker nicht an diese Vorschrift, muss er mit staatlichem Zwang (etwa mit einer Verwaltungsstrafe) rechnen.